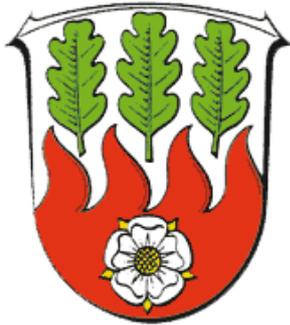


UMWELTBERICHT [gem. § 2a BauGB]

zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Rhödaer Holz“, Gemarkung Breuna

Gemeinde Breuna



- 25.11.2021 -

KURZFASSUNG

Der angebotsschaffende Bebauungsplan Nr. 25 „Rhödaer Holz“ wurde in Kraft gesetzt, um Flächen für die Nutzung von Windenergie auszuweisen. Hierdurch sollte die Möglichkeiten für die Errichtung zusätzlicher Windkraftanlagen in der Gemeinde Breuna geschaffen und dabei gleichzeitig durch eine städtebauliche Ordnung sowohl für möglichst geringe Beeinträchtigungen als auch für eine möglichst hohe Ausschöpfung des Windkraftpotentials gesorgt werden. Durch den Bebauungsplan sollte eine Feinsteuerung der Anlagenstandorte und ihrer Dimensionierung festgesetzt werden.

Seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes konnte das Angebot nicht in Anspruch genommen werden, weshalb der Bebauungsplan nunmehr aufgehoben werden soll.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 „*Rhödaer Holz*“ entfallen sämtliche Festsetzungen, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen wurden. Nach Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 „*Rhödaer Holz*“ richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Baugesuchen nach § 35 BauGB („*Bauen im Außenbereich*“). Die Darstellungen Ziele („*Flächen für Windenergie*“) des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes gelten unverändert fort.

Schutzgebiete entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) werden durch die Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. FFH- Gebiete und Vogelschutzgebiete gemäß europäischer Vogelschutzrichtlinie sind kein Bestandteil des räumlichen Geltungsbereichs und werden nicht beeinträchtigt. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete beeinträchtigt.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 „*Rhödaer Holz*“ wird der planungsrechtlich vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft zurückgenommen, weshalb mit der Aufhebung keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind, die ermittelt werden können.

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis.....	V
Tabellenverzeichnis.....	VI
Abkürzungsverzeichnis	VI
Vorbemerkungen.....	7
1 Umweltbericht	8
1.1 Einleitung	8
1.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	8
1.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	10
1.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	14
1.2.1 Schutzgüter Boden, Fläche, Geologie und Ablagerungen	14
1.2.2 Schutzgüter Pflanzen und Tiere	15
1.2.3 Schutzgut Wasser	16
1.2.4 Schutzgüter Luft und Klima.....	16
1.2.5 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild.....	17
1.2.6 Biologische Vielfalt	18
1.2.7 Wirkungsgefüge.....	18
1.2.8 Natura 2000-Gebiete und sonst. Schutzgebiete.....	19
1.2.9 Mensch, seine Gesundheit, Bevölkerung insgesamt	19
1.2.10 Kultur und Sachgüter	19
1.3 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	19
1.4 Darstellungen in sonstigen Plänen	20
1.5 Wechselwirkungen	20
1.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	20
1.7 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen	20
1.8 Zusätzliche Angaben	21
1.8.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung.....	21
1.8.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	21
1.8.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 – Umweltbericht // Rechtliche Grundlagen	10
Tabelle 2 – Fachplanungen.....	12

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BauGB	Baugesetzbuch
BAB	Bundesautobahn
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Bundesnaturschutzgesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
EEG	Erneuerbaren-Energien-Gesetz
FNP	Flächennutzungsplan
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten und Bodenschutzgesetz
HBO	Hessische Bauordnung
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz
HWG	Hessisches Wassergesetz
i.V.m.	in Verbindung mit
PlanzV	Planzeichenverordnung
ROG	Raumordnungsgesetz
RPN 2009	Regionalplan Nordhessen 2009
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

VORBEMERKUNGEN

Entsprechend den Forderungen der §§ 2 Abs. 4¹ und 2a² Baugesetzbuch wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt. In der Umweltprüfung werden auf Grundlage der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Breuna, November 2021

*1 § 2 Abs. 4 BauGB - Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Umweltauswirkungen: Mit dem Begriff Umweltauswirkungen sind durch Menschen in der Umwelt verursachte Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter gemeint.
2 § 2 a BauGB - Die Gemeinde hat im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens*

*1. die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und
2. in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.*

1 Umweltbericht

1.1 Einleitung

1.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Der angebotsschaffende Bebauungsplan Nr. 25 „Rhödaer Holz“ wurde von der Gemeinde Breuna aufgestellt, um Flächen für die Nutzung von Windenergie auszuweisen. Hierdurch sollte die Möglichkeiten für die Errichtung zusätzlicher Windkraftanlagen in der Gemeinde Breuna geschaffen und dabei gleichzeitig durch eine städtebauliche Ordnung sowohl für möglichst geringe Beeinträchtigungen als auch für eine möglichst hohe Ausschöpfung des Windkraftpotentials gesorgt werden. Durch den Bebauungsplan sollte eine Feinsteuerung der Anlagenstandorte und ihrer Dimensionierung festgesetzt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes entspricht dabei weitgehend den Darstellungen der „Vorranggebiete für Windenergie“ im Regionalplan Nordhessen 2009 sowie den Darstellungen im Flächennutzungsplan, die aus dem Regionalplan Nordhessen 2009 entwickelt wurden. Der Hess. VGH hatte mit Urteil vom 17.03.2011 das Windenergiekonzept im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN 2009, Kap. 5.2.2 Ziel 2) aus formalen Gründen für unwirksam erklärt.

Dem Erläuterungsbericht zum Regionalplan Nordhessen 2009 war in Bezug auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie zu entnehmen, dass es sich bei der Ausweisung um „Bruttoflächen“, deren Umfang sowohl die Ausformung in anschließenden bauplanungsrechtlichen Verfahren als auch die Berücksichtigung der nachfolgend genannten Restriktionen und Abstände ermöglicht. Die in der Karte dargestellten Vorranggebiete bedurften wegen der Maßstabs- bzw. Darstellungsebene des Regionalplans weiterhin einer detaillierten Überprüfung insbesondere folgender Sachverhalte in den nachfolgenden Planungsstufen (Bauleitplanung der Gemeinden) bzw. Genehmigungsverfahren:

- Belange des Artenschutzes, soweit sie sich nicht in den berücksichtigten gebietlichen Festlegungen (z.B. NSG, LSG, Natura 2000-Gebiete) abbilden
- Abstände zu Infrastruktureinrichtungen (z.B. Verkehrswege, Leitungen) und zu Kommunikationseinrichtungen.

Somit erforderten verschiedene städtebauliche Belange für den Geltungsbereich eine Feinsteuerung durch einen Bebauungsplan.

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes haben verschiedene Behörden und Träger öffentlicher Belange Anregungen, die Berücksichtigung finden sollten, vorgetragen.

Neben den konkret einzuhaltenden Abständen zur Autobahn und zu einer das Gebiet querenden Hochspannungsleitung wurden neben zu beachtenden artenschutzrechtlichen Belangen auch die Rücksichtnahme

auf bestehende Windenergieanlagen, Abstände zu Richtfunkverbindungen und auf das Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage Auenhausen hingewiesen.

Der Grundsatz, dass die durch die Bauleitplanung geschaffenen Probleme auch durch die Bauleitplanung gelöst werden müssen, wird durch den Grundsatz der planerischen Zurückhaltung beschränkt. Die Gemeinde Breuna hat im Rahmen der Abwägung die Tatsache berücksichtigt, dass die Probleme, die noch während des Vollzugs des Bebauungsplanes gelöst werden können, nicht durch den Bebauungsplan selbst gelöst werden müssen.

Der Vollzug des Bebauungsplanes ist grundsätzlich an ein Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (Windenergieanlagen) gebunden. Bei der Prüfung ist eine standortspezifische Ablehnung der beantragten Errichtung von Windenergieanlagen in den jeweiligen Baufenster zu erwarten, da die Belange der zivilen und militärischen Flugsicherung, die vollumfängliche Lage innerhalb des sogenannten Anlagenschutzbereiches des Drehfunkfeuers Warburg und der militärischen Luftverteidigungsanlage Auenhausen (Kreis Höxter) zu berücksichtigen sind und daraus eine Änderung der konkreten Position der Anlagen außerhalb der individuell festgesetzten Baufelder erforderlich wird.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird die Wahl der Standorte im Geltungsbereich durch eine Bündelung der Anlagenstandorte in der Landschaft und im Kontext der Topographie begründet, eine konkrete Begründung der Größe des jeweiligen Baufeldes fehlt.

Die durch die Bauleitplanung geschaffenen Probleme können somit nicht gelöst werden. Die Feinsteuerungsfunktion des Bebauungsplanes (insbesondere durch Festlegung von konkreten, kleinräumig gefassten Baufeldern) konterkariert daher eine Inanspruchnahme der Fläche durch Windenergieanlagen.

Vor diesen Hintergründen beabsichtigt die Gemeinde Breuna die kommunale Möglichkeit zur Feinsteuerung im Bereich „Rhödaer Holz“ aufzuheben. Die abgetretene Steuerungsfunktion übernehmen der Teilregionalplan Energie Nordhessen sowie das Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Im Jahr 2017 wurde der Teilregionalplan Energie Nordhessen, mit dem Ziel einer Konfliktminimierung durch Lenkung des Windenergieausbaus in möglichst konfliktarme Räume bei gleichzeitiger Freihaltung weiterer Bereiche von dieser Nutzung, aufgestellt. Durch den Teilregionalplan Nordhessen wurden daher Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung ausgewiesen. Um diese Steuerungswirkung und gleichzeitig Planungssicherheit zu erreichen, wurden Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung ausgewiesen, an deren Ermittlung die Rechtsprechung allerdings hohe Anforderungen stellt.

Bei künftigen Baugesuchen sind Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich zu bewerten.

1.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 6 BauGB insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Hierzu zählen gem. § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Durch die Umweltprüfung werden die auf Grundlage der Anlage 1 zum Baugesetzbuch erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist gem. § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Für die abzuhandelnden Schutzgüter sind die jeweiligen Fachgesetze, in denen die allgemeinen (nicht abschließenden) Grundsätze und Ziele definiert werden, von Bedeutung.

Tabelle 1 – Umweltbericht // Rechtliche Grundlagen

Schutzgut	Fachgesetz	Grundsätze und Zielaussagen
	Baugesetzbuch [BauGB]	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).

Boden	Bundesboden-schutzgesetz [BBodSchG]	Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
Fläche	Baugesetzbuch [BauGB]	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
	Bundesnatur-schutzgesetz [BNatSchG]	Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und gebündelt werden.
Wasser	Wasserhaushalts-gesetz [WHG]	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen.
	Hessische Wasser-gesetz [HWG]	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft, Klima	Bundesimmissions-schutzgesetz [BImSchG]	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	Baugesetzbuch [BauGB]	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete, sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes von seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes) zu berücksichtigen.
	Bundesnatur-schutzgesetz [BNatSchG]	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind
	FFH- und Vogel-schutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.

Landschaft	Baugesetzbuch [BauGB]	Vermeidung/Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Mensch	Baugesetzbuch [BauGB]	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz [BImSchG]	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
Kultur- und Sachgüter	Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]	Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.
	Hessisches Denkmalschutzgesetz [HDSchG]	Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden.

Tabelle 2 – Fachplanungen

Fachplanungen	Grundsätze und Zielaussagen
Teilregionalplan Nordhessen 2017	Vorranggebiet für Windenergie Vorranggebiet für Landwirtschaft Vorranggebiet für Forst
Flächennutzungsplan der Gemeinde Breuna	Waldflächen Flächen für die Landwirtschaft Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallbeseitigung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfalllagerung
Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000	Naturräumliche und geologische Einordnung <ul style="list-style-type: none"> › Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit „Warburger Börde“. Die naturräumliche Einheit „Warburger Börde“ besteht vorwiegend aus triassischem Muschelkalk mit Keuper aufgebaute Platte. Teilweise treten Jurakalk und Keupertone auf. Von Breuna in Richtung Norden treten verstärkt Überlagerung mit Lößlehm auf, wodurch Böden von vielfach fast schwarzerdeartiger Beschaffenheit vorzufinden sind. Regional bedeutsame Bau- und Kulturdenkmale <ul style="list-style-type: none"> › Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine regional bedeutsamen Bau- und/oder Kulturdenkmale. Das nächstgelegene, umliegende Denkmal ist in Volkmarsen gekennzeichnet. Hierbei handelt es sich um die ehemals spätromanische Burg „Kugelburg“. FFH- und Vogelschutzgebiete <ul style="list-style-type: none"> › Das nächstgelegene gemeldete NATURA 2000 Gebiet bzw. FFH und Vogelschutzgebiet ist das Gebiet mit der Kennzeichnung FFH-Gebiet Nr. „4520-303 Wittmarwald bei Volkmarsen“. Avifaunistische Schwerpunkträume <ul style="list-style-type: none"> › Die Karte zu den avifaunistischen Schwerpunkträumen zeigt im Nordosten des Untersuchungsgebiets den Schwerpunkt Nr. 132 „Offenlandgebiet bei Wettesingen“. Hierbei handelt es sich um ein regional bedeutsames Rastgebiet und lokal bedeutsames Brutgebiet. Des Weiteren befindet sich im Westen des Untersuchungsgebiets der Schwerpunkt Nr. 198 „Wandetal von Dehausen bis zur Mündung einschließlich des Twistetals zwischen Hülde und Welda“. Hierbei handelt es sich um ein überregional bedeutsames Rastgebiet sowie ein lokal bedeutsames Brutgebiet. Im Westen des Untersuchungsgebiets befindet sich außerdem der Schwerpunkt Nr. 199 „Eichholz“. Hierbei handelt es sich um ein lokal bedeutsames Brutgebiet. Großräumige Erholungsgebiete <ul style="list-style-type: none"> › Das Untersuchungsgebiet befindet sich nicht innerhalb eines großräumigen Erholungsgebiets.

Karte Zustand und Bewertung

- › Die Karte „Zustand und Bewertung“ legt für das Untersuchungsgebiet einen bewaldeten Raumtypen mit einer hohen Vielfalt fest. Die Bewertungskriterien für eine hohe Vielfalt beinhaltet die Aspekte eines abwechslungsreich strukturierten Raumeindrucks, einer überwiegend kleinflächigen Nutzung, häufige Nutzungswechsel und verschiedene Teilräume. Die weitere Differenzierung des Raumes beschreibt das Untersuchungsgebiet als Forst mit vorherrschend Landwald.

Entwicklungskarte

- › Die „Entwicklungskarte“ des Landschaftsrahmenplans Nordhessen 2000 trifft keine relevanten Aussagen zu dem Untersuchungsgebiet.

1.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

1.2.1 Schutzgüter Boden, Fläche, Geologie und Ablagerungen

Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der Geologische Untergrund des Geltungsbereichs wird überwiegend von Gesteinen des Muschelkalks aufgebaut. Der Geltungsbereich liegt im geologischen Strukturraum Zierenberger Scholle. Unter den vorliegenden Standortbedingungen haben sich Braunerden entwickelt, die forst- oder landwirtschaftlicher Nutzung unterliegen. Flachgründige Böden sind stellenweise im Waldbereich ausgebildet.

Das Ertragspotential der Böden entspricht einem geringen bis hohen Erfüllungsgrad. Das Nitratrückhaltevermögen der Böden besitzt hingegen einen geringen bis hohen Erfüllungsgrad.

Seltene oder gefährdete Bodenarten, wie Moore bzw. besonders nährstoffarme Böden, sind nicht vorhanden. Ein besonderes Entwicklungspotenzial der Böden ist nicht festzustellen. Die Böden im Geltungsbereich haben keine Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Auf den Flächen im Plangebiet kann anfallendes Niederschlagswasser grundsätzlich versickern.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Eingriffe // Auswirkungen:

Durch die Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes sind keine nachteiligen Eingriffe oder Auswirkungen im Hinblick auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Bewertung

Durch die Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes ist keine nachteilige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu erwarten.

Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Durch den Bebauungsplan werden fünf Baufenster festgesetzt. In vier der fünf Baufenster ist eine Windenergieanlage zulässig. In dem östlichen Baufenster sind zwei Windenergieanlagen möglich.

Zusätzlich sind die für die Erschließung erforderlichen Verkehrsflächen festgesetzt

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Eingriffe // Auswirkungen:

Durch die Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes sind keine nachteiligen Eingriffe oder Auswirkungen im Hinblick auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

Bewertung

Durch die Aufhebung des bestehenden Bebauungsplans sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche zu erwarten.

1.2.2 Schutzgüter Pflanzen und Tiere

Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Das Plangebiet gliedert sich in zwei Teilbereiche. Der westliche Bereich stellt sich als Waldfläche dar.

So wurde die Artenzusammensetzung der im westlichen Teil des Geltungsbereiches vorhandenen Waldgesellschaften im größeren Teil der Fläche im Sinne der forstlichen Nutzung verändert. Im südlichen Waldabschnitt befinden sich einige Altbuchen.

Dieser Bereich ist auch durch eine artenreiche Krautschicht mit Orchideen gekennzeichnet. Der östliche Teil des Geltungsbereiches wird ackerbaulich bzw. landwirtschaftlich genutzt.

Im landschaftsplanerischen Beitrag zum FNP der Gemeinde Breuna von 1998 wird der Waldbereich als „ökologisch bedeutungsvolles Waldgebiet“ gekennzeichnet. Es handelt sich um Laubwälder mit verhältnismäßig großem Artenreichtum in der Kraut- und Baumschicht. Vorherrschende Baumart ist die Buche. Die Waldflächen haben Bedeutung als Lebensraum für Arten der Wälder.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Eingriffe // Auswirkungen:

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Rhödaer Holz“ wird der planungsrechtlich vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft zurückgenommen. Es entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen.

Bewertung

Durch die Aufhebung des bestehenden Bebauungsplans sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen zu erwarten.

Schutzgut Tiere

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Innerhalb des Geltungsbereiches sind letztmalig 2011 Vogel- und Fledermausarten kartiert worden. Von den 64 nachgewiesenen Vogelarten konnten 36 als Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet (500m Umfeld um Vorranggebiet) gewertet werden. 22 Arten brüteten im Umfeld und nutzten teilweise das Gebiet zur Nahrungssuche. 6 Arten waren als Durchzügler einzustufen. Insgesamt ist das Untersuchungsgebiet mit der ermittelten Brutvogelartenzahl, bezogen auf die Gesamtfläche, artenreich.

Der Rotmilan trat als regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet auf und kann als Brutvogelart des weiteren Umfelds gelten. Der Schwarzstorch trat als Brutvogel in den Waldbereichen östlich von Breuna auf. Nachweise von Überflügen über den geplanten Windpark liegen nicht vor. Weitere wertgebende Brutvogelarten (Gefährdete Arten bzw. Arten der Vorwarnliste) sind Baumpieper, Feldlerche, Feldsperling, Grünspecht und Kernbeißer.

Im Rahmen der Erfassung zum Gutachten wurden insgesamt 9 Fledermausarten nachgewiesen, wobei ein Vorkommen der Bechsteinfledermaus in den Waldbereichen nicht ausgeschlossen werden kann. Als häufige Arten konnten die Zwergfledermaus, Bartfledermausarten, die Fransenfledermaus, Rauhaufledermaus und Mausohr nachgewiesen werden. Breitflügelfledermaus,

Abendsegler, Langohrarten und Wasserfledermaus wurden seltener nachgewiesen. Der Bebauungsplan trifft hierzu artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen in Form eines Abschaltalgorithmus.

Die westlich des Waldes verlaufende Autobahn ist als Barriere für nicht flugfähige Tierarten zu betrachten. Für eine Nutzung des Gebietes als Wanderweg oder Lebensraum der Wildkatze liegen keine Hinweise vor. Aufgrund der Nähe zur Autobahn sind hinsichtlich des Wildwechsels Fernwege im Geltungsbereich nicht vorhanden, denn die Autobahn verhindert Wanderungen nach Westen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Eingriffe // Auswirkungen:

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Rhödaer Holz“ wird der planungsrechtlich vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft zurückgenommen. Es entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere.

Bewertung

Durch die Aufhebung des bestehenden Bebauungsplans sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere zu erwarten.

1.2.3 Schutzgut Wasser

Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sich keine Fließgewässer oder sonstige Oberflächengewässer von der Planung betroffen. Das Planungsgebiet ist kein Gegenstand eines festgesetzten Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebietes.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Eingriffe // Auswirkungen:

Durch die die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Rhödaer Holz“ werden die planungsrechtlich vorbereitenden Eingriffe zurückgenommen, sodass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entstehen.

Bewertung

Durch die Aufhebung des bestehenden Bebauungsplans sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

1.2.4 Schutzgüter Luft und Klima

Schutzgüter Luft und Klima

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Breuna liegt im Klimabezirk „Westliches Mitteldeutschland“ und gehört hier dem Unterbezirk „Nordhessisches Bergland“ an. Kontinental geprägte Wetterlagen, die im Sommer relativ warme, im Winter kalte Luftmassen mit geringer Niederschlagsneigung heranzuführen, wechseln mit ozeanisch geprägten Wetterlagen, die im Sommer kühle, im Winter milde Luftmassen mit größerer Niederschlagsneigung heranzuführen, ab. Die gesamte Gemeinde Breuna

<p>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands</p>	<p>liegt in einer Zone, in der bioklimatische Reizfaktoren in abgeschwächter Form zu verzeichnen sind. Lokalklimatisch gesehen, weist der Geltungsbereich Bedeutung für die Kaltluftproduktion auf. Innerhalb des Geltungsbereiches führen die Abgasemissionen der Fahrzeuge auf der Autobahn zu Beeinträchtigungen der Luftqualität.</p>
<p>Eingriffe // Auswirkungen:</p>	<p>Durch die die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Rhödaer Holz“ werden die planungsrechtlich vorbereitenden Eingriffe zurückgenommen, sodass keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima zu erwarten sind.</p>
<p>Bewertung</p>	<p>Durch die Aufhebung des bestehenden Bebauungsplans sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Luft und Klima zu erwarten.</p>

1.2.5 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Landschaft / Landschaftsbild	
<p>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)</p>	<p><i>Das Landschaftsbild beschreibt das Wirkungsgefüge zwischen der "Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft".</i></p> <p><i>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 „Rhödaer Holz“ liegt im Naturraum 34 „Westhessisches Berg- und Senkenland“, Haupteinheit 342 „Habichtswälder Bergland, Untereinheit 342.11 „Zierenberger Grund“.</i></p> <p><i>Das Landschaftsbild im Geltungsbereich ist geprägt durch die bewegte Topografie und den Wechsel von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung. So ermöglichen Fernsichtbeziehungen in der umgebenden Landschaft die Sicht auf die landschaftstypischen Hügel (u.a. Hoher Steiger, Esseberg, Kugelsberg), auf vielfältig strukturierte Flurbereiche und den Wechsel von Freiflächen und Bewaldung.</i></p> <p><i>Der Grenzbereich zwischen forstlicher und landwirtschaftlicher Nutzfläche bietet hier ein abwechslungsreiches Landschaftsbild. Eine deutlich in der Landschaft sichtbare Zäsur bildet die am westlichen Rand etwa in Nord-Süd-Richtung verlaufende Autobahn, an die westlich weitere große bewaldete Flächen angrenzen. Auch die zwei südlich und fünf nordöstlich des Geltungsbereichs vorhandenen Windkraftanlagen (planungsrechtlich sechs zulässige WEA) und Hochspannungsmasten sind als Vorstörungen zu bezeichnen.</i></p> <p><i>Aufgrund der Autobahn, die den freien Zugang zur Landschaft in Richtung Westen verhindert ist die Bedeutung des Geltungsbereiches für die Erholungsnutzung begrenzt.</i></p>
<p>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands</p>	<p>Eingriffe // Auswirkungen:</p> <p><i>Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Rhödaer Holz“ wird der planungsrechtlich vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft zurückgenommen. Es entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.</i></p>

Bewertung

Durch die Aufhebung des bestehenden Bebauungsplans sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen für das Schutzguts Landschaft zu erwarten.

1.2.6 Biologische Vielfalt

Biologische Vielfalt

Bewertung

In Bezug auf die biologische Vielfalt sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen durch die Aufhebung des bestehenden Planungsrechts zu erwarten.

1.2.7 Wirkungsgefüge

Wirkungsgefüge							
Wirkfaktor	Mensch	Tiere / Pflanzen	Boden	Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Kultur / Sachgüter
Wirkfaktor	Mensch	Tiere / Pflanzen	Boden	Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Kultur / Sachgüter
▶ Wirkt auf ▼ Mensch		Artenvielfalt, ökologische Strukturen verbessern die Erholungsfunktion			Einfluss auf Siedungsklima und Wohlbefinden des Menschen	Landschaft dient als Erholungsraum	---
Tiere u. Pflanzen	Störung durch Personen	Einfluss der Vegetation auf die Tierwelt	Boden als Lebensraum	Einfluss Bodenwasserhaushalt auf die Vegetation	Beeinflusst Standortfaktoren für Vegetation	Vernetzung von Lebensräumen	---
Boden	Veränderung durch Verdichtung, Versiegelung	Zusammensetzung der Bodenorganismen wirkt sich auf die Bodenogenese aus		Einfluss auf die Bodenentwicklung	Einfluss auf Bodenentstehung, Verwitterung		---
Wasser	Gefahr durch Schadstoffeintrag	Vegetation erhöht Wasserspeicher- und -filterfähigkeit	Schadstofffilter und -puffer, Einfluss auf die Grundwasserneubildung		Einfluss auf Grundwasserneubildungsrate		---
Klima und Luft	Veränderung der Lufthygiene, Luftbahnen und Wärmeabstrahlung	Steigerung der Kaltluftproduktivität, Verdunstungskühlung	Speicherung von Wasser, Verdunstungskühlung	Verdunstungskühlung		Einflussfaktor bei Ausbildung des Mikroklimas	---
Landschaft	Kulturlandschaft (anthropogen verändert)	Arten- und Strukturereichtum als Charakteristikum			Beeinflusst Standortfaktoren für Vegetation		---
Kultur u. Sachgüter	Kulturgüter sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Sachgüter werden über die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere abgehandelt						

1.2.8 Natura 2000-Gebiete und sonst. Schutzgebiete

Schutzgebiete

Bewertung	<i>Schutzgebiete entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz werden durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. FFH- Gebiete und Vogelschutzgebiete gemäß europäischer Vogelschutzrichtlinie sind kein Bestandteil des räumlichen Geltungsbereichs und werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</i>
-----------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1.2.9 Mensch, seine Gesundheit, Bevölkerung insgesamt

Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	<i>Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine für die Naherholung relevanten Objekte. Eine besondere Aufenthaltsqualität besitzt der Raum nicht. Aufgrund der Autobahn, die den freien Zugang zur Landschaft in Richtung Westen verhindert ist die Bedeutung des Geltungsbereiches für die Erholungsnutzung begrenzt.</i>
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	Eingriffe // Auswirkungen: <i>Durch die B-Plan-Aufhebung entstehen keine nachteiligen Eingriffe oder Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.</i>
Bewertung	<i>Durch die Aufhebung des bestehenden Bebauungsplans sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen für das Schutzguts Mensch zu erwarten.</i>

1.2.10 Kultur und Sachgüter

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand	<i>Innerhalb der verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich keine geschützten Bau-, Natur- oder Bodendenkmäler.</i>
---------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1.3 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen in den Planbereichen ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen der Planbereiche würden voraussichtlich weiterhin in ihrem derzeitigen Umfang genutzt, da eine Bebauung aufgrund der zu konkreten Feinsteuerung nicht möglich ist.

1.4 Darstellungen in sonstigen Plänen

Sonstige Pläne

Wasserschutzrecht	<i>Keine.</i>
Abfallrecht	<i>Keine</i>
Immissionsschutzrecht	<i>Keine</i>

1.5 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen

Bewertung	<i>Wechselwirkungen sind alle denkbaren und strukturellen Beziehungen zwischen den oben genannten Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektwirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Bestehende Wechselwirkungen werden im Rahmen der Erfassung der einzelnen Schutzgüter beschrieben. Dieser Vorgehensweise liegt ein Umweltbegriff zugrunde, der die Umwelt nicht als Summe der einzelnen Schutzgüter, sondern ganzheitlich versteht. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</i>
-----------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Planungsalternative der Beibehaltung des Bebauungsplanes bietet sich nicht an und wurde nicht weiterverfolgt.

1.7 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Erheblich nachteilige Auswirkungen gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB sind nicht zu erwarten.

1.8 Zusätzliche Angaben

1.8.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde die Gliederung anhand der Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB vorgenommen. Die Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes ist gemäß den Vorgaben des §1 Abs. 6 Nr.7 BauGB in den Umweltbericht eingearbeitet worden.

Zur Ermittlung der Informationen wurden zunächst vorhandene Daten ausgewertet. Hierbei handelt es sich primär um die Informationssysteme des Landes Hessen.

1.8.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Bei der Zusammenstellung der Angaben traten keine besonderen Schwierigkeiten auf.

1.8.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht enthält eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Aufhebung des Bebauungsplanes auf die aufgelisteten Schutzgüter sowie der Wechselwirkungen und des Wirkungsgefüges zwischen den in der Tabelle aufgelisteten Schutzgütern.